



Hausordnung der Stadtverwaltung Brühl

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Hausordnung gilt für das gesamte Rathaus der Stadt Brühl.
2. Als Rathaus gelten die Gebäude Rathaus A (Uhlstraße 3), Rathaus B (Steinweg 1) und Rathaus C (Hedwig-Gries-Straße 100) sowie alle ausgelagerten Dienststellen.

§ 2 Hausrecht

1. Inhaber des Hausrechts ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.
2. Unter der Bezeichnung Hausrecht werden sämtliche Befugnisse zusammengefasst, die in dem Eigentum an den in § 1 aufgeführten Gebäuden oder ihrer Räumlichkeiten begründet sind oder sich aus der öffentlichen Aufgabe der Stadtverwaltung ergeben.

§ 3 Zutrittsberechtigung

1. Die im Rathaus befindlichen in § 1 benannten öffentlichen Einrichtungen sind zu ihren jeweiligen Öffnungszeiten für den Besucher-verkehr geöffnet.
2. Personen, die die Ruhe und Ordnung im Hause stören, haben nach Aufforderung sofort das Rathaus zu verlassen.

§ 4 Regeln für Zutritt und Aufenthalt

1. Im Rathaus ist Ruhe und Ordnung zu wahren. Besucherinnen und Besucher haben sich so zu verhalten, dass niemand belästigt, geschädigt oder gefährdet wird.
2. Es ist die Würde des Hauses zu wahren und auf die Arbeit im Hause Rücksicht zu nehmen.
3. Das Mitführen von Tieren ist nicht gestattet. Ausgenommen hiervon sind Diensthunde der Polizei und Assistenzhunde.
4. Das Rauchen innerhalb des Gebäudes ist untersagt.
5. Das Mitführen folgender Gegenstände ist untersagt:
 - ♦ Alkohol oder Drogen
 - ♦ Waffen oder sonstige Gegenstände, die zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen führen können (das Mitführen von Waffen im Sinne des Waffengesetzes ist nur Vollzugsbeamtinnen/Vollzugsbeamten der Polizei gestattet; ebenso die dem Brühler Ordnungsdienst zur Verfügung stehenden Mittel zu Selbstverteidigungszwecken)
 - ♦ Spruchbänder, Flugblätter, Bilder, Plakate o.ä., mit denen Einfluss auf die Meinungs- und Willensbildung genommen werden kann/soll
 - ♦ Werbung, Druckschriften, Zeitschriften u.ä., solange diese nicht ausdrücklich genehmigt sind
6. Fotografieren, Filmen und Anfertigen von Bild und Ton, zum Beispiel mit Smartphones, sind vorher anzuzeigen und nur mit Genehmigung der für das Hausrecht Verantwortlichen und der ggf. betroffenen Beschäftigten gestattet. Ein Rechtsanspruch auf Genehmigung besteht nicht. Eine Genehmigung wird nur erteilt, wenn die Tätigkeit der Verwaltung und die Persönlichkeitsrechte der im Gebäude Anwesenden durch die Aufnahmen nicht beeinträchtigt werden. Für einzelne im Gebäude stattfindende Veranstaltungen (z.B. Sitzungen des Rates) gelten im Übrigen die hier bestehenden explizit aufgeführten/genannten Regelungen.
7. Anordnungen der Bediensteten/Beauftragten der Stadt Brühl ist Folge zu leisten.

§ 5 Verstöße gegen die Hausordnung

1. Personen, die den Dienstbetrieb stören und/oder den Anweisungen der mit der Wahrnehmung des Hausrechts beauftragten Bediensteten nicht nachkommen, kann der Zutritt zum Gebäude und zu den öffentlichen Einrichtungen nach § 1 verwehrt, der Aufenthalt darin untersagt werden und ein Betretungs- bzw. Hausverbot ausgesprochen werden. Dasselbe gilt für Personen, die erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinwirkung stehen. Jede Form von Belästigung, Bedrohung oder Gewalt wird nicht toleriert. Verstöße gegen die Hausordnung können außerdem als Hausfriedensbruch strafrechtlich verfolgt werden.
2. Besteht der Verdacht, dass Besuchende eine strafbare Handlung begangen haben, wird Anzeige erstattet. Sofern die Polizei Anordnungen erteilt, ist diesen Folge zu leisten.

§ 6 Haftung

Das Betreten des Rathauses und der Aufenthalt im Rathaus erfolgt auf eigenen Gefahr. Die Stadt Brühl haftet nur für Sachschäden, die durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten ihrer Bediensteten bzw. Beauftragten verursacht werden. Ansonsten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Diese Hausordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2023 in Kraft.